

23 K 12/24



Amtsgericht Lünen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

Montag, 06.07.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 127, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen

der **1/2 Anteil** an dem folgenden Grundbesitz:

Grundbuch von Altlünen, Blatt 1425,
BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Altlünen, Flur 17, Flurstück 650, Hof- und Gebäudefläche, Allensteiner Straße 46, Größe: 225 m²

versteigert werden.

Versteigert wird **ein halber Miteigentumsanteil (1/2 Anteil)** an einem Grundstück in 44534 Lünen. Das Grundstück ist bebaut mit einem nicht unterkellerten dreigeschossigen Reihenmittelhaus mit Einliegerwohnung. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Genehmigungsunterlagen aus dem baulichen Ursprung des Bewertungsobjektes konnten trotz intensiver Recherche nicht aufgefunden werden. Baujahr schätzungsweise um 1969. Im Untergeschoss befindet sich die Einliegerwohnung, sowie der Heizungsraum und Hausanschlussräume. Wohnfläche insgesamt ca. 136,59 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert **des 1/2 Anteils** wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

112.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.